

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu

I. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Leistungsumfang

 Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;

– der Auffragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich

 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

 Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung Einkauf vor der Ausführung getroffen wurde.

3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber

berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität/Umwelt

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltma-nagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitäts-/Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein

V. Lieferfristen/Liefertermine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Machen wir Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist hierauf die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 1 BGB anzurechnen. Kann der Lieferant einen Liefertermin infolge eines 2, 340 ADS. 1 BOB anzurechnen. Nann der Lieferant einen Liefertermin innöge eines Umstands den er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, so hat er uns hiervon unwerzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.

 Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer 2. Die angegeben Versandanschinder sind zu beatiteit. Die Abheitering an eine anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lie-ferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftragge-bers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Emp-

fangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auf-

traggebers festgestellte Gewicht maßgebend.

5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des

Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.

6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftragebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle

Verantwortung und Gefahr.

7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwend-baren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.

8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebe-nen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretuna

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich

zu benennen

VIII. Kündigung . Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

 Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Lieferungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

2. Der Auftragnen aufrechnen.
3. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, folgt die Begleichung der Rechnung bei Lieferungen am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto, bei Leistungen 90 Tage nach Leistung sowie Rechnungseingang netto.

Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzweck erfüllt. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen zu.

2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen

Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahm vereinbart ist, mit der Abnahme.

3. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln. 4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer.

Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung

oder Schadensersatz bleiben davon unberührt. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maß oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich. 5. Der Lieferant stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese 5. Der Lieferant stellt uns von mitteibaren Anspruchen Dritter riet, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt uns ferner von Produkthaftpflichtansprüchen frei. Er versichert weiterhin, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen zu haben. Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbe ständen (insbesondere im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlung, Vertragsverletzung, des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrläs

siger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen sind nur zulässig, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freistellt.

7. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand
Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete
Empfangsstelle. Gerichtstand ist der Sitz des Auftragsgebers oder nach Wahl des
Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XII. Anzuwendendes Recht

All: Antakwendendes Necht.
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR) in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung

XIII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggebers und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen

XIV. Teilunwirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.